

Bezahlkarte Hessen

operative Koordinierungsstelle RP GI (oKS)

Merkblatt zum Verfahren Kartenübernahme sog. Umzug / Umhängen (Stand: 20.12.2024)

1. Information zur anstehenden Zuweisung mit Bezahlkarte über die *Abgangsliste*

Die den Kommunen durch das RP Darmstadt vor Zuweisung zur Verfügung gestellte „Abgangsliste“ wird um Angaben zur Bezahlkarte erweitert. Dadurch erhalten die kommunalen Leistungsbehörden eine Woche vor Zuweisung die Information, ob und an wen eine Bezahlkarte ausgegeben wurde und wenn ja, welche Kartenummer der jeweiligen Person zugeordnet ist.

Die Leistungsbehörden sollten zwischen den zuständigen Stellen innerhalb der Kommune den Informationstransfer sicherstellen.

2. Kartenübernahme über den *SocialCard Navigator*

Auf der Startseite des SocialCard Navigators haben die Leistungsbehörden über die Funktion „Kartenübernahme (Umzug)“ die Möglichkeit, anhand der 19-stelligen Kartenummer eine Übernahme von Karten in ihren Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Eine Bestätigung durch die abgebende Leistungsbehörde ist nicht notwendig.

Hierzu siehe auch Hinweise im *SocialCard Anwenderhandbuch* unter Kapitel 3.3 „Kartenübernahme (Umzug)“ (S. 28 in Version 1.2).

Es ist zu beachten, dass ein Umzug der Karte zu einer anderen Leistungsbehörde erst dann erfolgen kann, wenn die im Rahmen der Ad-hoc Zahlung bestehende Vorleistung der secupay AG ausgeglichen ist.

3. Spätere Nutzung der Bezahlkarte

Sollte bei Umzug einer leistungsberechtigten Person die aufnehmende Leistungsbehörde noch keine Weiternutzung der Bezahlkarte ermöglichen können, kann zu einem späteren Zeitpunkt über die Funktion „Kartenübernahme (Umzug)“ eine Übernahme der Bezahlkarte in den neuen Zuständigkeitsbereich erfolgen (s. Anwenderhandbuch).

Die Daten des Leistungsberechtigten stehen der neuen Leistungsbehörde zur Verfügung, wenn ein Navigator-Zugang vorhanden ist und Umzugsfunktion genutzt wird.